



Brüssel, den 21. April 2017
(OR. en)

8079/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0078 (NLE)

FISC 79
ECOFIN 275

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	8066/17 FISC 74 ECOFIN 269 - COM(2017) 169 final
Betr.:	Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. April 2017 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt. Der Vorschlag hat zum Ziel, Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, indem es Italien weiterhin gestattet wird, in Bezug auf die Entrichtung der Mehrwertsteuer und die Rechnungstellung bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Behörden von den Vorschriften der MwSt-Richtlinie abzuweichen, und indem der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung auf Lieferungen an von zentralen und lokalen Behörden kontrollierte Unternehmen und eine Reihe börsennotierter Unternehmen ausgeweitet wird.
2. Die italienische Delegation hat in der Sitzung der Steuerattachés vom 11. April 2017 darum gebeten, dass an dem Wortlaut des Kommissionsvorschlag eine Reihe von Änderungen vorgenommen werden.
3. Zwar wurden keine Einwände gegen den Inhalt dieser Ausnahmeregelung und die von der italienischen Delegation vorgeschlagenen Änderungen vorgebracht, aber einige Delegationen¹ legten Prüfungs- und/oder Parlamentsvorbehalte ein. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgezogen worden.

¹ DK, DE, FR, HU, PL.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8078/17 FISC 78 ECOFIN 274) als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt und
 - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-